

Infoschreiben 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Sozialversicherungen – Beiträge ab 2023	1
1.1	AHV/ALV	1
1.2	Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)	3
2	Neues Aktienrecht: Die wesentlichen Änderungen.....	4
2.1	Kapitalband.....	4
2.2	Aktienkapital in ausländischer Währung.....	4
2.3	Mindest-Aktiennennwert grösser 0 Rappen	4
2.4	Zwischendividende	4
2.5	Generalversammlung	5
2.6	Pflichten des Verwaltungsrates	5
3	Neues Erbrecht ab 1.1.2023 – Das müssen Sie wissen!	7
3.1	Was ist zu tun?	7
3.2	Vorsicht bei Erbverträgen	7
3.3	Paare im Scheidungsverfahren	7
4	Mehrwertsteuer	8
4.1	Erhöhung MWST-Satz per 01.01.2024 auf 8.1%, 3.8%, 2.6%.....	8
4.2	Die Mehrwertsteuer und ihre zwei Abrechnungsmethoden.....	8
5	Digitale Buchhaltung mit DeepBox.....	10
6	Neue Website gesucht? GMTC Spezial 25%	11
7	GMTC erobert die Welt der Kurzvideos mit shortly.....	12

1 Sozialversicherungen – Beiträge ab 2023

1.1 AHV/ALV

An den Lohnabzügen für das Jahr 2023 hat sich gegenüber dem Vorjahr nichts geändert. Allerdings fällt neu ab dem 01.01.2023 der Solidaritätsbeitrag bei der Lohnsumme ab CHF 148'200 vollständig weg. Die Lohnabzüge betragen:

Beiträge Unselbständig Erwerbend	Total	Arbeitnehmerbeitrag
AHV	8.70%	4.35%
IV	1.40%	0.70%
EO	<u>0.50%</u>	<u>0.25%</u>
Total vom AHV-Bruttolohn	10.60%	5.30%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	2.20%	1.10%
ALV Solidaritätsbeitrag (ab CHF 148'200 Jahreseinkommen)	0.00%	0.00%

Jeweils zuzüglich FAK-Beiträge und Verwaltungskostenzuschläge je nach Ausgleichskasse zu Lasten Arbeitgeber.

Beiträge Nichterwerbstätige

Die Mindestbeiträge der Nichterwerbstätigen für AHV/IV/EO betragen CHF 514 pro Jahr. Der jährliche Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu CHF 25'700. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als erwerbstätig gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'028 pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

Beiträge Selbständigerwerbende

Der Maximalansatz (10%) gilt ab einem Einkommen von CHF 58'000 pro Jahr. Der untere Grenzbetrag liegt dafür bei CHF 9'800 pro Jahr.

Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne

Die Beitragsbefreiung auf geringfügigen Löhnen bleibt bei CHF 2'300 unverändert. Das heisst, dass Löhne bis CHF 2'300 pro Jahr und Arbeitgeber nicht der AHV/ALV unterliegen. Bei Mitarbeitern die das Rentenalter bereits erreicht haben, liegt die Beitragsbefreiung bei CHF 16'800 pro Jahr und Arbeitgeber. Für darüber liegende Löhne muss zwingend die gesamte Lohnsumme abgerechnet werden.

AHV-Renten

Die Renten für das Jahr 2023 verändern sich folgendermassen:

Minimale Rente (Alleinstehende)	CHF	1'225
Maximale Rente (Alleinstehende)	CHF	2'450
Maximale Rente (Ehepartner)	CHF	3'675

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen für das Jahr 2023 betragen unverändert:

Kantone SG/AR	CHF	230
Kanton AI	CHF	230
Kanton TG	CHF	200

Ausbildungszulagen

Die Ausbildungszulagen für das Jahr 2023 betragen unverändert:

Kantone SG/AR/AI/TG	CHF	280
---------------------	-----	-----

1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Der Grenzbetrag ab 01.01.2023 für die berufliche Vorsorge beträgt:

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	22'050
Minimal versicherter Lohn nach BVG	CHF	3'675
Oberer Grenzbetrag nach BVG	CHF	88'200
Koordinationsabzug	CHF	25'725
Maximal versicherter Lohn	CHF	62'475
Maximal versicherbarer Lohn	CHF	88'200
Mindestverzinsung 2023		1%

Gebundene Vorsorge (3. Säule)

Höchstabzug für Unselbständig Erwerbende	CHF	7'056
Höchstabzug für Selbständigerwerbende maximal (20% des Reingewinns)	CHF	35'280

Handlungsbedarf: Einzahlung nicht vergessen

2 Neues Aktienrecht: Die wesentlichen Änderungen

Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

2.1 Kapitalband

Die genehmigte Kapitalerhöhung ist im Kapitalband integriert.

Die Statuten können neu ein Kapitalband vorsehen. Diese können den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital während maximal fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu verändern.

Grenze Kapitalband: Das im Handelsregister eingetragene AK darf höchstens um 50% über-/unterschritten werden. Das Mindestaktienkapital beträgt aber immer noch CHF 100'000.00.

Die Statuten können innerhalb des Kapitalbands Einschränkungen festlegen. Z.B. das Aktienkapital darf entweder nur erhöht oder nur herabgesetzt werden (einseitiges Kapitalband).

Die Nutzung des Kapitalbands ist nur möglich, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat.

2.2 Aktienkapital in ausländischer Währung

Das Aktienkapital ist in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zulässig. Die Einlagen der Aktionäre können in Fremdwährungen erfolgen (EUR, USD, GBP, JPY). Achtung: Die Buchführung und Rechnungslegung müssen in der gleichen Währung geführt werden, wie das einbezahlte Aktienkapital. Die Generalversammlung kann den Währungswechsel jeweils auf den Beginn des Geschäftsjahres beschliessen (Achtung, die Statuten müssen entsprechend angepasst werden).

2.3 Mindest-Aktiennennwert grösser 0 Rappen

Der Nennwert einer Aktie muss grösser als null sein (kann kleiner als 1 Rappen sein).

Vorteil ist, dass der Nennwert beliebig oft gesplittet werden kann.

2.4 Zwischendividende

Sofern die Voraussetzungen für eine Dividendenausschüttung gegeben sind, sind Zwischendividenden möglich. Die Zwischendividende wird aufgrund des erstellten Zwischenabschlusses bestimmt, welcher in der Regel auch von der Revisionsstelle geprüft werden muss (Ausnahme Opting-out). Die Forderungen der Gläubiger dürfen durch die Ausschüttung der Zwischendividende nicht gefährdet werden.

2.5 Generalversammlung

Die neuen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung wurden durch das neue Aktienrecht modernisiert. Die Nutzung elektronischer Mittel und die Durchführung der Generalversammlung im Ausland, an verschiedenen Orten oder virtuell wurde nun ermöglicht.

Der Ort der GV wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Die Durchführung an mehreren Orten ist nur möglich, wenn die Abstimmung der Teilnehmer unmittelbar (in Bild und Ton) an sämtliche Orte live übertragen wird. Die Virtuelle Generalversammlung muss in den Statuten festgehalten werden.

2.6 Pflichten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der Liquidität und für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit verantwortlich.

Gerne stehen wir Ihnen hier bei Fragen zur Verfügung. (Liquiditätsplanung etc.)

Falls die Jahresrechnung einen Kapitalverlust zeigt, entfällt die sofortige Einberufung einer Generalversammlung durch den Verwaltungsrat.

Bei einem hälftigen Kapitalverlust muss die Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision (durch einen zugelassenen Revisor) unterzogen werden, auch wenn das Unternehmen über keine Revisionsstelle verfügt (Opting-out). Hiermit soll sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nicht schlechter ist, als sie vom Verwaltungsrat dargestellt wird. Rangrücktritte reichen nicht, um sich von der Revisionspflicht zu befreien. Für den Verwaltungsrat ist es somit sehr wichtig, die Liquiditäts- und Kapitalsituation der Gesellschaft laufend zu überwachen, damit Sanierungsmassnahmen im laufenden Jahr ergriffen werden können, sobald ein hälftiger Kapitalverlust erkennbar ist.

Eigene Aktien

Der Rückkauf eigener Aktien ist immer noch unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher möglich. Es müssen aber keine «Reserven für eigene Aktien» mehr gebildet werden, da die eigenen Aktien als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen werden.

Falls durch die Tochtergesellschaft Aktien der Muttergesellschaft erworben werden, so gilt dies als Erwerb eigener Aktien (aus Konzernsicht). Die Muttergesellschaft muss in diesem Fall gesetzliche Gewinnreserven für eigene Aktien (in Höhe der Anschaffungskosten) bilden.

Übriges

Bei der Gewinnverwendung fällt die 2. Reservenzuweisung per 01. Januar 2023 weg.

3 Neues Erbrecht ab 1.1.2023 – Das müssen Sie wissen!

Mit dem neuen Erbrecht und der Veränderung der Pflichtteile können Erblasserinnen und Erblasser mit einem Testament über einen grösseren Teil ihres Nachlassvermögens frei verfügen. Neu beträgt der Pflichtteil der Ehegatten und der Nachkommen die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil der Eltern entfällt ganz.

Veränderung der Pflichtteile

Erbe	Pflichtteil neu
Ehepartner	1/4
Kinder	1/4
Eltern	entfällt

3.1 Was ist zu tun?

Aufgrund der Veränderung der Pflichtteile ist es wichtig, sein Testament zu prüfen. Gerade bei Personen mit Pflichtteilerben (Ehegatten / eigene Nachkommen) ist zu prüfen, ob die Zuweisung des Nachlasses noch so gewollt ist. Bei allen Todesfällen ab dem 01. Januar 2023 gilt automatisch das neue Erbrecht.

3.2 Vorsicht bei Erbverträgen

Neu sind nach Abschluss eines Erbvertrages (neues Erbrecht) Schenkungen nur noch eingeschränkt möglich. Das heisst Gelegenheitsgeschenke sind nach wie vor erlaubt. Wenn Beteiligungen an Firmen oder Anteile an Liegenschaften verschenkt werden, müssen diese zwingend im Erbvertrag erwähnt werden, ansonsten können diese Schenkungen angefochten werden. Mit einer Änderung des Erbvertrages müssen alle Beteiligten einverstanden sein.

3.3 Paare im Scheidungsverfahren

Ab 2023 verlieren Ehepartner schon während dem Scheidungsverfahren ihren Anspruch auf den Pflichtteil. Auch wenn Ehepartner im Testament oder Erbvertrag noch erwähnt sind, fallen diese Ansprüche neu schon während dem Verfahren weg.

4 Mehrwertsteuer

4.1 Erhöhung MWST-Satz per 01.01.2024 auf 8.1%, 3.8%, 2.6%

Die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer wurde am 25. September 2022 angenommen. Geplant ist die Erhöhung auf den 1. Januar 2024, wobei der Bundesrat über den Zeitpunkt der Erhöhung im Dezember 2022 definitiv entscheiden wird.

Als Folge wird der Normalsatz von 7.7% auf **8.1%** angehoben, der Sondersatz für Beherbergung steigt von 3.7% auf **3.8%** und der reduzierte Satz steigt von 2.5% auf **2.6%**.

Auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze werden mit der Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze angepasst. Über diese Anpassungen ist aber noch nichts Näheres bekannt. Man geht davon aus, dass die Saldo- und Pauschalsteuersätze um **0.1 bis 0.2** Prozentpunkte erhöht werden.

4.2 Die Mehrwertsteuer und ihre zwei Abrechnungsmethoden

Schweizer Unternehmen welche der Mehrwertsteuer unterliegen haben die Möglichkeit die Mehrwertsteuer auf zwei verschiedene Arten abzurechnen: Die Abrechnung nach Saldosteuerersatz und die effektive Abrechnungsmethode.

Die effektive Abrechnungsmethode

Diese Abrechnungsmethode ist grundsätzlich als Standardmethode vorgesehen. Das Unternehmen deklariert den erzielten Umsatz und zieht davon die bezahlte Mehrwertsteuer (Vorsteuer) wieder ab.

Saldosteuerersatz

Der Saldosteuerersatz ist ein Branchensatz welcher von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegt wird und vom Bundesrat in einer Verordnung verabschiedet wird. Diese Methode kann nur angewendet werden, wenn die Jahresumsätze aus steuerbaren Leistungen unter CHF 5'005'000.-- liegen und in derselben Abrechnungsperiode weniger als CHF 103'000.-- Mehrwertsteuer zu bezahlen ist.

Bei der Saldosteuerersatzmethode kann das Unternehmen die Steuerschuld mit einem pauschalen Satz deklarieren, dafür hat das Unternehmen keinen Anspruch auf die Vorsteuer.

Wechsel der Abrechnungsmethode

Die Frist für einen Wechsel von der einen Methode zur anderen ist unterschiedlich. So kann von der effektiven Methode zur Saldosteuersatzmethode nur alle drei Jahre gewechselt werden.

Von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode ist jedoch ein jährlicher Wechsel möglich.

Diese Änderung muss schriftlich und bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung beantragt werden. Da bei der Mehrwertsteuer das Kalenderjahr als mögliche Steuerperiode gilt, ist der Wechsel (rückwirkend auf den 1. Januar) bis am 28. Februar zu beantragen.

5 Digitale Buchhaltung mit DeepBox

Abacus hat seit diesem Jahr die DeepBox ins Leben gerufen. Die DeepBox ist eine cloudbasierte Umgebung mit welcher das Teilen von Dokumenten insbesondere in Bezug auf die Buchhaltung vereinfacht wird.

Die DeepBox kann mit Kreditoren sowohl auch Debitoren (aus Fremdsystemen möglich) gefüllt werden. Aufgrund intelligenter Texterkennung wird das Dokument erkannt und komplett ausgelesen. Somit kann bsp. ein Kreditor ohne grosse Eingriffe in das Abacus ERP System übertragen werden.

Dokumente können via Drag and Drop oder auch via Email übertragen werden. Die App dazu ermöglicht ebenfalls Belege unterwegs einfach einzuscannen. Ein weiterer Vorteil ist die Archivierung welche über das Abacus gelöst werden kann.

Weitere Informationen haben wir auf unsere Microsite <https://www.deepox.gmtc.ch> aufgeführt. Gerne schauen wir uns Ihre aktuellen Bedürfnisse an und zeigen Ihnen auf wo eine DeepBox Sinn machen kann.

[Zur GMTC DeepBox Microsite](https://www.deepox.gmtc.ch)

6 Neue Website gesucht? GMTC Spezial 25%

Ist Ihre Website für Smartphones, User und Google optimiert? Ihre Website benötigt dringend einen Neuanstrich?

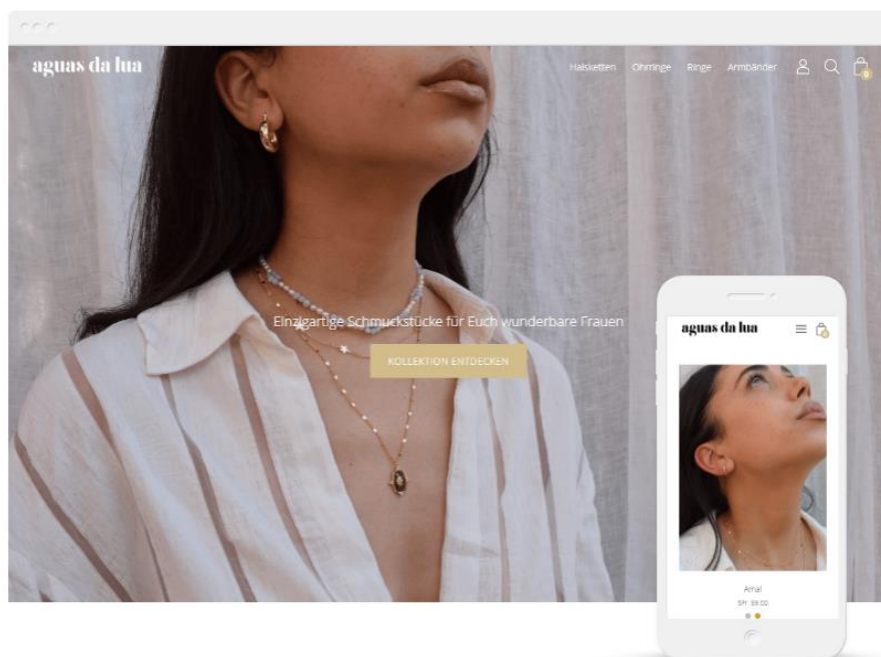
Unser Online Marketing Experte Tarcisi Camenisch hilft Ihnen gerne dabei Ihre Webpräsenz zu stärken. GMTC Kunden profitieren zum Jahresbeginn von einem 25% Gut-schein auf unser Standard Website Paket:

Standard KMU Website

CHF 3'500*

~~statt CHF 4'750~~

(*exkl. MWST)



Alle weiteren Details sowie Referenzen finden Sie [hier](#).

Sie wollen einen neuen Onlineshop? Auch hier können wir Ihnen ein gutes Angebot machen. Kontaktieren Sie uns ebenfalls mit Klick auf Anfragen.

[Jetzt Website anfragen](#)

7 GMTC erobert die Welt der Kurzvideos mit shortly



Aus einer Leidenschaft für Videos von Tarcisi Camenisch, entwickelt sich ein neuer Geschäftsbereich. Im Mai 2022 lancieren wir mit shortly Videos eine neue Marke, welche sich voll und ganz dem Trendthema Kurzvideos widmet. Mehr dazu auf www.shortly.ch

Einerseits wollen wir mit shortly Daumenstopper-Videos produzieren, welche kurzweilig sind und unterhalten. Andererseits möchten wir mit der shortly Academy Kurzvideo-Wissen weitergeben in Form von Onlinekursen und Workshops.

Unser Spezialgebiet sind FPV (First-Person-View) Drohnenaufnahmen, welche neue Perspektiven ermöglichen und sich von der Masse abheben. Anders zu sein ist das Motto bei shortly getreu unserem Hashtag: [#createdifferent](https://www.instagram.com/shortly.ch).

Im 2023 wollen wir mit shortly durchstarten und den Auftritt sowie die Marke pushen. Bereits 2022 durften wir zahlreiche Filmprojekte umsetzen mit namhaften Unternehmen wie die Abacus Research AG, Appenzellerland Tourismus AR und Standortförderung St. Gallen.

[Jetzt Video anfragen](#)

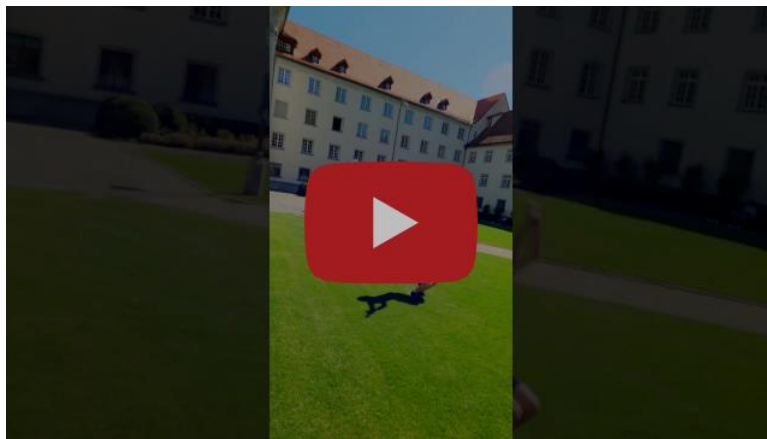
Folgen Sie shortly auf TikTok, Instagram, YouTube und LinkedIn:



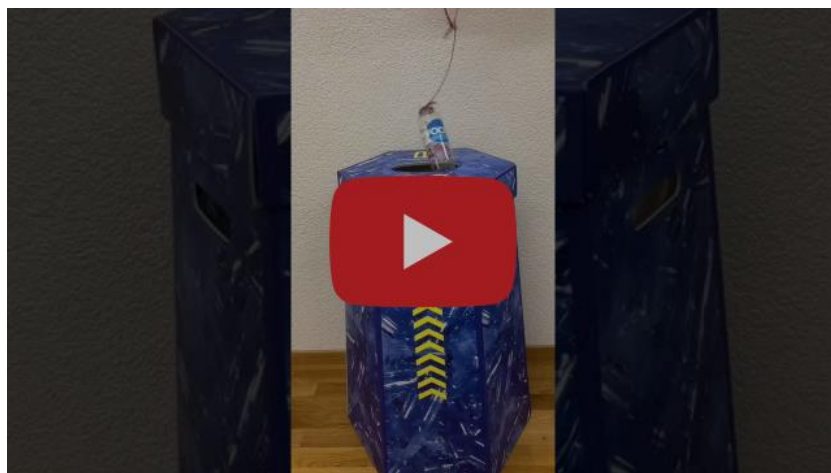
Ein kleines Best-Of unserer Videos möchten wir Ihnen nicht vorenthalten:



Drei Weieren St. Gallen mit @bymarsh



Kloster St. Gallen mit @bymarsh



PET Recycling Kurzvideo